



Union Investment

Union Investment Privatfonds GmbH

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der Bezeichnung UniDeutschland (ISIN: DE0009750117 und ISIN: DE000A0Q2HY7)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens mit der Bezeichnung UniDeutschland zu ändern.

Künftig werden mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Aktien investiert, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen. Für den Erwerb der Aktien werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese orientieren sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und beachten die Geschäftspraktiken der Emittenten. Beim Erwerb dieser Aktien finden ein „Best-in-Class“-Ansatz und/oder ein „Transformations“-Ansatz Anwendung. Dabei werden Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales im Rahmen einer systematischen Analyse zusammengeführt und den Aktien zugeordnet, um so einen Vergleich der Aktien einer Anlagekategorie zu ermöglichen.

Ferner dürfen bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens künftig in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente investiert werden.

Des Weiteren erhält die Gesellschaft künftig für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 1,75 Prozent des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes. Hierdurch erhöht sich der Betrag, der täglich aus dem Sondervermögen als Vergütung und Kosten sowie als Aufwendersersatz entnommen werden darf, auf insgesamt jährlich bis zu 2,55 Prozent des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes.

Zudem wird die Ertragsverwendung für das Sondervermögen von Thesaurierung auf Ausschüttung umgestellt.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Anlagepolitik wird auch der Fondsname in UniNachhaltig Aktien Deutschland angepasst.

§ 2 der BABen lautet künftig:

1. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus Aktien von Emittenten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, die ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen.

Für den Erwerb dieser Aktien werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese orientieren sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und beachten die Geschäftspraktiken der Emittenten.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Auf den Erwerb von Aktien von Emittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen anwenden, wird verzichtet.

Aktien von Unternehmen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind, werden ebenfalls nicht erworben.

Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Emittenten dieser Aktien auf Basis eines „Best-in-Class“-Ansatzes und/oder eines „Transformations“-Ansatzes analysiert.

Im Rahmen eines „Best-in-Class“-Ansatzes werden Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) aus den Bereichen Umwelt (Environment – E), Soziales (Social – S) sowie Unternehmensführung (Governance – G) auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und den Aktien zugeordnet. Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO₂-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales).

Die Analyse berücksichtigt auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter (z.B. Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals, Umsatzanteil fossiler Brennstoffe), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Emittenten der Aktien zu erhalten.

Auf Basis dieser Kriterien wird den Aktien eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der Aktien ermöglicht. Aktien von Emittenten, die gemäß der Nachhaltigkeitskennziffer zur oberen Hälfte der mit einer solchen Kennziffer versehenen Aktien gehören, bezeichnen wir als nachhaltig.

Darüber hinaus werden im Rahmen eines „Transformations“-Ansatzes weitere Nachhaltigkeitskriterien auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und den Aktien zugeordnet. Im Gegensatz zur Analyse im Rahmen des „Best-in-Class“-Ansatzes beziehen sich diese Kriterien nicht auf das Verhalten der Emittenten in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die

Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Emittenten (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung). Die Analyse der Kriterien erfolgt auf Basis von Unternehmensbefragungen, internen Recherchen sowie unter Verwendung von ESG- Kennzahlen externer Anbieter. Aufbauend auf dieser Analyse wird den Aktien eine Transformationskennziffer zugeordnet. Diese Transformationskennziffer bewertet das Potenzial des Emittenten einer Aktie, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. Aktien, deren Transformationskennziffer einen von der Gesellschaft vorab festgelegten Mindestwert erreicht, werden ebenfalls als nachhaltig bezeichnet.

Die entsprechende Entscheidung über die Einstufung der Emittenten erfolgt im Rahmen des Research-Prozesses des Portfoliomanagements.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
5. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
6. Mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

§ 6 Ziffer 1 der BABen lautet künftig:

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 1,75 Prozent des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder anteilig für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

§ 6 Ziffer 5 der BABen lautet künftig:

5. Der Betrag, der täglich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 3 und 4 als Vergütung und Kosten sowie nach Ziffer 6e) als Aufwendungsersatz entnommen werden darf, kann insgesamt jährlich bis zu 2,55 Prozent des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes betragen.

§ 7 der BABen lautet künftig:

1. Für das Sondervermögen sowie bei Bildung von ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
6. Im Falle der Bildung thesaurierender Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 der BABen lautet künftig:

Die Namensbezeichnung UniDeutschland wurde in UniNachhaltig Aktien Deutschland geändert.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, Ihre Anteile bis zum 14. Januar 2022, 16.00 Uhr ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 17. Januar 2022 in Kraft.